

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 1

Diez, Samstag den 2. Januar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht.

Vom 16. Dezember 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen etc.
verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen
vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) im Namen
des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-
Lothringens, was folgt:

§ 1.

Bis auf weiteres ist jeder, der das Reichsgebiet verläßt
oder der aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, ver-
pflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszu-
weisen. Den Militärbefehlshabern bleibt vorbehalten, nach
Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne
Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Uebertritt ge-
wisser Arten von Personen über die Reichsgrenze auch mit
anderen Ausweisen als Pässen zuzulassen.

§ 2.

Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist
verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person aus-
zuweisen.

Die Militärbefehlshaber können für Fälle, in denen
die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, nach Be-
nehmen mit den zuständigen Landesbehörden die Anerken-
nung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis
zulassen.

§ 3.

Die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erforderlichen Pässe
müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photo-
graphie des Paßinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigen-
händiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit
einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß
der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dar-
gestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig voll-
zogen hat. Die Photographie ist auf dem Paß aufzukleben
und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa
zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf
dem Papier des Passes angebracht ist.

Die im Abs. 1 vorgesehene amtliche Bescheinigung muß
von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten
oder Berufskonsul des Landes, dem der Paßinhaber an-
gehört, ausgestellt sein; im Ausland genügt auch eine
gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichs-
gebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des
Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Ver-
tretung. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Bedenken
gegen die Person des Paßinhabers bestehen oder wenn den
Vorschriften des Abs. 1 nicht genügt ist.

Die Militärbefehlshaber können nach Benehmen mit
den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke
und bestimmte Zeiträume gewisse Arten von Personen von
der im Abs. 3 vorgesehenen Paßpflicht befreien.

§ 4.

Wehrpflichtigen Deutschen im Inland dürfen Pässe nur
mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden,
in dessen Kontrolle sie stehen; soweit für Wehrpflichtige
eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung des-
jenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirke
die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufent-
halt haben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1915 in
Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung,
betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht,
vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) sowie alle seit
diesem Tage zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen
Bestimmungen, soweit sie die Paßpflicht betreffen, außer
Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unter-
schrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. Dezember 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

Deßbrück.

L. 10 043.

Diez, den 29. Dezember 1914.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Der Königl. Landrat.

J. A. Markloff.

Bekanntmachung.

Die neueste Verordnung des Bundesrats vom 17. d. Mts., betreffend Festsetzung von Höchstpreisen und die behördliche Anordnung auf Uebertragung des Eigentums an Gegenständen, für welche Höchstpreise festgesetzt sind, bietet mir in Verbindung mit den mir aufgegebenen Vorbereitungen zu Requisitionen für Zwecke der Heeresverpflegung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 Anlaß zu folgender Bekanntgabe:

Bisher ist es dank der umsichtigen und eifrigen Tätigkeit der unter Leitung der Landwirtschaftskammer gebildeten Kommission für Heeresverpflegung gelungen, allen Anforderungen der militärischen Stellen an Lieferungen im Interesse der Heeresverpflegung im Wege freihändigen Ankaufs im Regierungsbezirk in vollem Umfange gerecht zu werden.

Bei dem steigenden Bedarf und den zurzeit obwaltenden besonders schwierigen Einkaufsverhältnissen muß aber immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die für das Reich gebildete Zentralstelle für Heeresverpflegung, für welche die vorgenannte Kommission die Aufkäufe ausführt, sich genötigt sieht, die behördliche Anordnung von Zwangsverkäufen gemäß der eingangs bezeichneten Bundesrats-Verordnung in Anspruch zu nehmen oder schließlich auch den Militärbehörden die Deckung des Bedarfs durch Requisitionen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zu überlassen.

Die damit zweifellos verbundenen großen Unannehmlichkeiten, Weiterungen und Nachteile, hervorgerufen namentlich durch das Abschätzungsverfahren, können der davon in erster Linie betroffenen Landwirtschaft des Bezirks, weiterhin aber auch den Getreidehandel und anderen an der Lagerung von Getreide- und Futtermittelvorräten beteiligten Erwerbszweigen nur dann erspart werden, wenn es gelingt, den gesamten von den militärischen Stellen angemeldeten Bedarf, soweit er im Regierungsbezirk überhaupt gedeckt werden kann, dem freihändigen Ankauf der für die Zentralstelle tätigen Kommission in vermehrtem Umfange zuzuführen. In erster Linie handelt es sich dabei zurzeit um die Haferbörse.

Dafür ist unbedingte Voraussetzung, daß die behördlich angeforderten monatlichen Vorratsmeldungen fortan völlig zutreffend gemacht werden und daß ferner mit der freihändigen Hergabe der für die eigene Wirtschaft entbehrlichen Mengen nicht zurückgehalten wird.

Im dringenden eigenen Interesse aller hierbei beteiligten Kreise der Bevölkerung sehe ich mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach der neuesten Verordnung des Bundesrats mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, wer Vorräte von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht, also unter anderem sie bei den vorgedachten monatlichen Vorratsmeldungen anzugeben unterläßt. Ein Zurückhalten mit dem freihändigen Verkauf aber bietet dem Einzelnen angesichts der jederzeitigen Möglichkeit der Anordnung des zwangsweisen Verkaufs oder der militärischen Requisition keinerlei Vorteil. Insbesondere kann ein solcher Zwangsverkauf auch angeordnet werden für noch nicht ausgedroschenes Getreide.

Bei dieser Sachlage muß ich daher dringend empfehlen, die freihändige Ankaufstätigkeit für die Zentralstelle durch die dazu berufene Kommission, für deren Rechnung nach wie vor als Vertreter des Großhandels die Firma M. Eijemann Sohn in Frankfurt a. M. und als Vertreter der ländlichen Genossenschaften die Zentraldarlehnskasse für Deutschland in Frankfurt a. M. den Ankauf besorgen, nachhaltig zu unterstützen.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Mosker.

Bekanntmachung.

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 Kg. Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Nacheichung vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, irgend eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Im Kreise Diez wird die Nacheichung im Anfang des Jahres 1915 nach unten abgedrucktem Plane durchgeführt. Die genauen Tage und Stunden, in welchen die Gegenstände aus den einzelnen Gemeinden im Eichamt vorzulegen sind, werden durch die Eichbeamten den Bürgermeistern rechtzeitig mitgeteilt werden. Zwecks ordnungsmäßiger Durchführung der Nacheichung sind dann diese Termine einzuhalten.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in dem Eichamt zur festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen des Eichmeisters am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichbeamten zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben. Auch sind dann die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten sowie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise des Eichbeamten auf dem Landwege zu tragen, die Fuhrkosten aber nur dann, wenn der Prüfungsort von dem Nacheichungsort oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhaltestelle mindestens 2 Kilometer entfernt ist.

Die Eichgebühren sind im Eichamt direkt zu entrichten. Nach beendeter Nacheichung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gewerbetreibende usw., die von den Nacheichungstagen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert werden. Gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Die Ortspolizeibehörden und Gutsvorstände mache ich für eine wiederholte rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung meiner Anordnung verantwortlich, einige Tage vor dem Nacheichungstermin ist nochmals hierauf aufmerksam zu machen. Soweit als nötig, sind die Beteiligten von den Nacheichungsterminen besonders — durch Boten pp. — in Kenntnis zu setzen.

I. 9811.

Diez, den 21. Dezember 1914.

Der Kreis-Bezirksrat.
H. A. Markloff.

Die Nacheichung findet statt vom 5. Januar bis 6. Februar 1915 im Amtlokal des Eichamtes für die Orte: Diez, Altdiez, Aull, Heistenbach, Hambach, Gückingen, Arienbach, Birkenbach.

Wesentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1915.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Unterlahn aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschließlich 20. Januar 1915 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in meinen Geschäftsräumen kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in den Dienststunden von 8—12 Uhr vormittags, hier, Bahnhofstraße Nr. 21, Zimmer Nr. 2, entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wesentliche Berückichtigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuerklärungen werden von heute ab außer in meinen Geschäftsräumen auch auf den Bürgermeisterämtern in Diez, Bad Ems, Nassau, Ragnelsbogen, Singhofen, Hahnstätten und Holzappel auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Wird die Angabe zu Protokoll vorgezogen, so empfiehlt es sich, vorher die erforderlichen Zahlenunterlagen und Berechnungen auf besonderem Bogen zusammenzustellen und diese Zusammenstellung und die Beläge dazu mitzubringen. Aber auch im Falle einer selbstgefertigten Erklärung wird zur Vermeidung von Rückfragen dringend empfohlen, die den An-

gaben der Steuerklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür im Formular bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) oder auf einer besonderen Anlage mitzuteilen.

Den Steuerpflichtigen wird empfohlen, Einnahmebelegen irgendwelcher Art, die ihrer Ansicht nach steuerfrei sind, oder deren Steuerfreiheit ihnen zweifelhaft erscheint, auf Seite 4 der Steuererklärung oder auf einer besonderen Anlage zu derselben mitzuteilen, damit die Steuerpflicht hier nachgeprüft werden kann und etwaige Folgen aus § 72 des Einkommensteuergesetzes vermieden werden.

Alle Schreiben sind zu richten:

An den Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zu Diez.

Durch Zufügung meines Namens können Verzögerungen und dadurch Fristversäumnis eintreten.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.
Schön.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1915.

Die Herren Bürgermeister der Städte und Landgemeinden, wo Steuerpflichtige wohnen, die bereits für das Steuerjahr 1914 mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt waren, werden ersucht, die in dem heutigen Kreisblatte abgedruckte öffentliche Bekanntmachung, betreffend Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung mindestens zweimal in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern oder durch die Schelle in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und zwar erstmalig nach der Veröffentlichung im Kreisblatt, und alsdann am 2. Januar 1915. Im Falle Sie außerdem einen öffentlichen Aushang der Bekanntmachung für zweckmäßig erachten, ist er bis einschließlich den 20. Januar 1915 zu veranlassen. (§ 25 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906.)

Für alle hierbei in Betracht kommenden Steuerpflichtigen wird Ihnen je ein Stück der öffentlichen Bekanntmachung, dem je ein Formular zur Steuererklärung beiliegt, von Amts wegen zugehen. Ich ersuche Sie, diese Schriftstücke gleich nach Empfang dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter — Art. 32, 4 der Ausf.-Anw. vom 25. Juli 1906 — auszuhändigen zu lassen. Einer Bescheinigung der erfolgten Ausleihung bedarf es nicht. Nur die Formulare von dauernd Verzögerten sind hierher zurückzureichen, alle anderen sind in jedem Falle zuzustellen.

Den in der öffentlichen Bekanntmachung besonders aufgeführten Bürgermeistern geht außerdem ein angemessener Bestand an Formularen zu Steuerklärungen zu. Diese Formulare sind jedem Kreiseingesessenen ohne Rücksicht darauf, in welchem Orte er wohnt, auf Verlangen kostenlos zu verabfolgen. Wenn der Vorrat vor dem 20. Januar 1915 vergriffen sein sollte, so ist eine Nachbestellung hierher rechtzeitig einzureichen. Etwaiger Restbestand ist mir nach Ablauf der Abgabefrist wieder zurückzusenden.

Die Steuer-Erklärungen sind von den betreffenden Steuerpflichtigen unmittelbar „An den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission zu Diez a. d. L. (Kreishaus),“ also ohne Ihre Vermittlung, abzusenden.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.
Schön.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1914.

Bekanntmachung.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß bei Anträgen auf Erteilung von Kraftfahrzeugführerscheinen, die bei Euer Hochwohlgeboren eingereicht oder von hier aus nach dort zur Aushändigung übersandt werden, der Wohnort und die genaue Wohnung des Antragstellers anzugeben ist. Bei Anträgen solcher Personen, die nicht im hiesigen Bezirke wohnen, ist ferner zum Ausdruck zu bringen, wohin der Führerschein zugestellt werden soll.

Der Regierungspräsident.

* * *

I. 9891.

Diez, den 21. Dezember 1914.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis und genaue Beachtung.

Der Landrat.

J. A.: Markloff.

J.-Nr. II. 10942.

Diez, den 21. Dezember 1914.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge der Gemeinden für 1915.

Nach § 89 vierter Abjatz der Landgemeindeordnung ist die Feststellung der Gemeindehaushaltsvoranschläge vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zu bewirken. Da zur Erhebung der in den Voranschlägen vorzusehenden Steuerzuschläge bei den meisten Gemeinden die Genehmigung des Kreisausschusses und die Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten erforderlich ist und der Herr Regierungspräsident angeordnet hat, daß ihm die diesbezüglichen Anträge mit den fertigen Etats gesammelt bis spätestens 15. März vorgelegt werden, so ist es notwendig, mit den Etatsarbeiten schon jetzt zu beginnen. Es liegt dieses beschleunigte Verfahren auch in eigenem Interesse der Gemeinden, die den fertigen Etat sofort bei Beginn des Rechnungsjahres brauchen, schon um die Gemeindesteuerlisten rechtzeitig aufstellen zu können.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, sich nach dieser Anordnung zu bemessen und mir die Haushaltsanschläge im Entwurf bis zum 1. Februar l. Js. vorzulegen.

Die Rechnungssteller habe ich angewiesen, sich rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung zu setzen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. II. 10941.

Diez, den 21. Dezember 1914.

An die Herren Landesbeamten der Landgemeinden.

Betrifft: Registerführung.

Die zum Gebrauch für 1915 bestimmten Landesregister und die auf Staatskosten zu liefernden Formulare werden Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Die Register sind schonend zu behandeln und stets sorgfältig aufzubewahren. Bei Eintragungen sind die eingelegten Lösblätter zu benutzen. Der Gebrauch von Streusand ist verboten.

Am 1. Januar 1915 sind die Haupt- und Nebenregister vom Jahre 1914 auf der unmittelbar nach der letzten Eintragung folgenden unbeschriebenen Seite unter Durchstreichung des Vordrucks ordnungsmäßig abzuschließen; die alphabetischen Namensverzeichnisse sind auf ihre Vollständigkeit nochmals zu prüfen, erforderlichenfalls zu berichtigen und zu ergänzen. Der Vorlage der abgeschlossenen Nebenregister sehe ich bis zum 5. Januar l. Js. entgegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Diez, den 21. Dezember 1914.

An die Herren Landesbeamten.

Betrifft die Einsendung von Abschriften der Heiratsurkunden von Ausländern.

Unter Verweisung auf mein Ausschreiben vom 18. Dezember 1905, J.-Nr. 12152, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 303 von 1905, betreffend die Eheschließung von Angehörigen der dem internationalen Abkommen vom 12. Juni 1902 — R.-G.-Bl. 1904, Seite 221 — beigetretenen Staaten, erinnere ich daran, daß die darin geforderten beglaubigten Abschriften der Heiratsurkunden bis zum 5. Januar l. Js. eingekandt werden müssen.

Zu den Vertragsstaaten gehören: Belgien, Frankreich, Ungarn, Luxemburg, Italien, Rumänien, Schweden, Portugal, die Niederlande und die Schweiz. Den in zweifacher Ausführung einzureichenden Urkunden ist oben rechts mit Blei außer der Staatsangehörigkeit des fremden Staatsangehörigen auch dessen Heimatsort bzw. letzter Wohnort im Heimatstaat anzugeben; z. B. zu 1: Belgier-Brüssel (siehe den im Kreisblatt Nr. 162 07 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers vom 7. Juni 1907).

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Anzeigen.**Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.**

Donnerstag, den 7. Januar, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel zu Altdiez. Distr. 86 Heimbruch (an der alten Straße von Altdiez nach Holzapfel). Eichen: 16 Stämme = 12 Fm (28—69 Ftm. Durchm.), 24 Rm. Eicht. u. Rn., Buchen: 14 Stämme = 11 Fm, Nr. 17—30 (34—48 Ftm. Durchm.), 32 Rm. Nussicht, 528 Rm. Eicht. u. Rn., 3070 Wellen. Distr. 22a Hofsted. Eichen: 43 Rm. Eicht. u. Rn., 1050 Wellen, 45 Rm. Stockholz. And. Laubholz: 35 Rm. Eicht. u. Rn. Nadelholz: 19 Stämme = 6 Fm. (13—25 Ftm. Durchm.). Tot. Distr. 12 u. 17. Buchen: 27 Rm. Eicht. u. Rn. Die Herren Bürgermeister werden um gefl. Bekanntmachung ersucht.

4581

Holzversteigerung.**Donnerstag, den 7. Januar 1915, nachmittags 1½ Uhr anfangend**

kommt im von Marischall'schen Walde, Distr. Ergenstein unterer Teil, folgendes Holz zur Versteigerung:

3 Eichenstämme von 0,75 Ftm.,

326 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel,

3200 Stück Buchen-Wellen.

Der Anfang wird bei Nr. 1 in der Nähe der roten Hohl gemacht.

Sahnestätten, den 30. Dezember 1914.

Freiherrl. von Marischall'sche Verwaltung
Schön.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.